

Hinweise zur Auftragsvergabe

Hinweise zur: Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Für die Vergabe von Aufträgen gilt – unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) – **Folgendes:**

- I Die Vergabe von Aufträgen durch **Zuwendungsempfänger**, die **öffentliche Auftraggeber** sind, hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:
- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2),
 - für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1),
 - Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Vergabeunterlagen vorzulegen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 6 UVgO entspricht und insbesondere die Begründung für die Wahl der Vergabeart sowie für die Zuschlagserteilung enthält, einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote dokumentiert, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche und einer Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 VgG M-V mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
- Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung (z. B. Auftragschreiben) sowie über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter (auch gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Öffnungstermin oder Eröffnungstermin oder die Dokumentation der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
- bei Kommunen Nachweis über die Informationen nach § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 Absatz 1 UVgO,
- bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 3 VOB/A, § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 2 UVgO, Nummer 1.2.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses) eingeholt wurde,
- Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 1.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses, soweit die Nummer 1.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses angewendet wurde,
- bei freiberuflichen Leistungen ein Nachweis über die Streuung der Aufträge von freiberuflichen Leistungen.

Darüber hinaus sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen, die im Internet unter www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare verfügbar sind, vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.

II Für Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, gilt:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können dabei unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung durch Vorlage eines Nachweises der Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragsschreiben, Vertrag), der eingeholten Vergleichsangebote (soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind) sowie der o. g. Dokumentationen zu Verfahren, Auswahlgründen und Ergebnissen sowie zur Markterkundung nachzuweisen. Die Vergleichsangebote und die Ergebnisse der Markterkundung bedürfen der Schriftform. Mündliche Angebote, über die der Zuwendungsempfänger eine Notiz anfertigt, sind als Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht ausreichend.

III Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ausdrücklich unberührt. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte¹, sind von den öffentlichen Auftraggebern² die einschlägigen Vorschriften³ anzuwenden.

¹ siehe § 106 GWB; derzeit für Bauaufträge 5.548.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einschließlich Aufträge über freiberufliche Leistungen 221.000 Euro

² siehe § 99 GWB; bei Zuwendungen für Tiefbaumaßnahmen und für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul- oder Verwaltungsgebäuden, durch die diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden, sind auch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber

³ insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Leistungen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben (z. B. bei Planungsleistungen oder wenn die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat) ist die Einhaltung der Vergabevorschriften Voraussetzung für eine spätere Zuwendungsgewährung. Im Übrigen hat die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften den (gegebenenfalls teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (gegebenenfalls teilweise) Rückforderung der Zuwendung zur Folge.

Öffentliche Auftraggeber beachten bitte auch folgende Hinweise:

Nach Nummer 2.2.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses sollen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In Fällen, in denen die erwartete Leistung nicht so hinreichend genau beschrieben werden kann, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind, kann es ausreichend sein, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabepfahrungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.